

Teil I

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom ...

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 20 Absatz 1 Ziffer 5 wird aufgehoben.

2. § 29 Absatz 2 lautet neu:

²Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

3. § 38 Absatz 2 lautet neu:

²Er wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte.

4. § 52 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 lauten neu:

2. die Bezirksgerichte;

²Das Gesetz kann besondere Gerichte vorsehen.

5. § 53 lautet neu:

Strafrechtspflege

§ 53. ¹Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

1. das Obergericht;
2. die Bezirksgerichte;
3. das Zwangsmassnahmengericht;
4. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;
5. die Jugendanwaltschaft.

²Die Strafverfolgung üben aus:

1. die Polizei;

2. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;
3. die Jugendanwaltschaft.

6. § 55 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Der Titel vor § 56 lautet neu:

A. Bezirke

8. § 56 lautet neu:

Einteilung des Kantons

§ 56. Das Kantonsgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. Das Gesetz bestimmt deren Umfang und die Aufgaben der Behörden.

9. § 99 lautet neu:

Ende der laufenden
Amtdauern

§ 99. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtdauern der Friedensrichter, der Betreibungsbeamten, der Bezirksstatthalter, der Vizestatthalter, der Untersuchungsrichter, des Jugendanwaltes, der Staatsanwälte sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, der Anklagekammer und des Obergerichtes enden mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.